

# Verordnung über die Jugendstrafrechtspflege

Vom 24. März 1992 (Stand 1. Februar 2011)

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf § 40 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941<sup>1)</sup>  
sowie auf § 116 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977<sup>2)</sup>

beschliesst:

## 1. Zweck und Geltungsbereich

### § 1

<sup>1</sup> Die Verordnung regelt die Aufgaben und die Organisation der Jugendanwaltschaft.

<sup>2</sup> Die Jugendanwaltschaft ist neben der Polizei, dem Jugendgerichtspräsidenten, dem Jugendgericht, dem Haftrichter und der Strafkammer des Obergerichts ein Organ der Jugendstrafrechtspflege.\*

<sup>3</sup> Die Organe der Jugendstrafrechtspflege erfüllen ihre Aufgaben nach Massgabe der Rechtsordnung unabhängig.

<sup>4</sup> Die Jugendanwaltschaft untersteht administrativ dem Bau- und Justizdepartement.\*

<sup>5</sup> Alle in dieser Verordnung genannten Funktionen können gleichermassen von Frauen wie von Männern ausgeübt werden.

## 2. Aufgaben

### § 2\* 1. Untersuchung

<sup>1</sup> Die Kompetenzen des Jugendanwaltes richten sich nach § 83 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977<sup>3)</sup>.

<sup>2</sup> Die Untersuchungsbeamten sind nach Massgabe von § 85<sup>bis</sup> Absatz 2 GO zuständig.

<sup>3</sup> In der Strafuntersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen, die von Amtes wegen zu verfolgen sind, unterliegen Nichtanhandnahme-, Sistierungs- und Einstellungsverfügungen, die ein Jugendanwalt erlässt, der Genehmigung durch den leitenden Jugendanwalt.

---

<sup>1)</sup> BGS [311.1](#).

<sup>2)</sup> BGS [125.12](#).

<sup>3)</sup> BGS [125.12](#).

## 322.12

§ 3\* ...

§ 4\* ...

§ 5     2. *Vollzug von Strafen*  
      a) *Arbeitsleistung*  
      aa) *Grundsatz\**

<sup>1</sup> Die Jugendanwaltschaft organisiert die Arbeitsleistung in Zusammenarbeit mit geeigneten Institutionen und Personen.

<sup>2</sup> Die Verurteilung zu einem halben Tag Arbeitsleistung verpflichtet zu vier Stunden Arbeit.

§ 6\*    bb) *Entgelt und Kosten*

<sup>1</sup> Die Arbeitsleistung ist unentgeltlich zu erbringen.

<sup>2</sup> Die Arbeit leistenden Kinder und Jugendlichen haben keinen Anspruch auf die Vergütung von Fahrt- und Verpflegungskosten.

§ 7\*    ...

§ 8\*    b) *Verkehrsschulung*

<sup>1</sup> Der Jugendanwalt oder der Untersuchungsbeamte ordnet die Verkehrsschulung an, soweit dies nicht der Polizei obliegt (§ 85 Absatz 2 GO).

§ 9\*    c) *Einschliessung*  
      aa) *Räume und Institutionen*

<sup>1</sup> Inhaftierungen im Jugendstrafverfahren werden im kantonalen Untersuchungsgefängnis in Olten durchgeführt.

<sup>2</sup> Der Jugendanwalt kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 10\*   bb) *Strafvollzug*

<sup>1</sup> Der Jugendanwalt ist für die Anordnung des Strafvollzuges von Jugendlichen zuständig. Hat der Jugendliche das 20. Altersjahr vollendet, wenn der Strafvollzug angeordnet werden soll, so kann der Jugendanwalt in besonderen Fällen und im Einvernehmen mit dem Amt für öffentliche Sicherheit den Strafvollzug diesem Amt übertragen.

<sup>2</sup> Der Jugendanwalt trifft die für die besonderen Vollzugsformen nach § 21 ff. der Strafvollzugsverordnung vom 5. November 1991<sup>1)</sup> nötigen Anordnungen.

§ 11\*   3. *Versicherung*

<sup>1</sup> Die Jugendanwaltschaft versichert Kinder und Jugendliche gegen die Folgen von Unfällen und von Haftpflichtschäden, welche beim Vollzug von Arbeitsleistungen und von stationären Massnahmen entstehen.

<sup>2</sup> Die Unfallversicherung wird subsidiär zu den Leistungen der obligatorischen Krankenversicherung abgeschlossen.

---

<sup>1)</sup> BGS [331.12](#).

### 3. Organisation der Jugendanwaltschaft

#### § 12\* *Stellenplan*

<sup>1</sup> Die Jugendanwaltschaft besteht aus dem leitenden Jugendanwalt als Amtschef und den Jugendanwältinnen, den Untersuchungsbeamten, einem Sozialdienst und einer Kanzlei.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt auf Antrag des leitenden Jugendanwaltes aus dem Kreis der Jugendanwältinnen den Stellvertreter des leitenden Jugendanwaltes.

#### § 13\* *Leitung und Stellvertretung*

<sup>1</sup> Der leitende Jugendanwalt vertritt die Jugendanwaltschaft nach aussen und teilt die Geschäfte gleichmässig auf die Mitarbeiter auf.

<sup>2</sup> Der Stellvertreter des leitenden Jugendanwaltes vertritt den leitenden Jugendanwalt als Amtschef bei Verhinderung.

#### § 14\* *Jugendanwälte und Untersuchungsbeamte*

<sup>1</sup> Die Jugendanwälte und die Untersuchungsbeamten nehmen die ihnen durch Gesetz und diese Verordnung übertragenen Aufgaben wahr.

<sup>2</sup> Sie führen die ihnen zugeteilten Fälle selbständig und vertreten die Jugendanwaltschaft in den vom leitenden Jugendanwalt bestimmten Fällen.

#### § 15\* *Kanzlei*

<sup>1</sup> Die Kanzlei besorgt die allgemeinen Büroarbeiten sowie die Archivierung der Akten. Der leitende Jugendanwalt kann ihr weitere Aufgaben zuteilen.

#### § 16\* *Sozialdienst*

<sup>1</sup> Der Sozialdienst umfasst Mitarbeiter aus den Berufsfeldern Sozialarbeit und Sozialpädagogik.

<sup>2</sup> Sie erhalten ihre Aufträge von den Jugendanwältinnen gemäss den internen Richtlinien.

### 4. Akten und Registratur

#### § 17\* *Akteneinsicht und Aktenherausgabe*

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Akteneinsicht richtet sich nach Artikel 15 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO) vom 20. März 2009<sup>1)</sup> sowie nach Artikel 101 f. der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007<sup>2)</sup>.\*

<sup>2</sup> Das Opferhilfegesetz vom 4. Oktober 1991<sup>3)</sup> bildet keine gesetzliche Grundlage für ein Akteneinsichtsrecht des Opfers.

<sup>1)</sup> SR [312.1](#).

<sup>2)</sup> SR [312.0](#).

<sup>3)</sup> SR [312.5](#).

## 322.12

<sup>3</sup> Akten werden in der Regel nur an die in einem Anwaltsregister eingetragene Rechtsanwälte und an Institutionen herausgegeben, welche Massnahmen vollziehen. Über Ausnahmen entscheidet der Jugendanwalt (Art. 102 Abs. 1 StPO).\*

### § 18 *Aufbewahrung*

<sup>1</sup> Wenn die beschuldigte Person das 25. Altersjahr erreicht hat, sind die Akten und die Registratur zu vernichten, wenn sie nicht nach den archivrechtlichen Bestimmungen dem Staatsarchiv abzuliefern sind.

## 5. Schlussbestimmungen

### § 19 *Inkrafttreten; Aufhebung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach der Publikation im Amtsblatt am 1. Juli 1992 in Kraft. Vorbehalten ist das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

<sup>2</sup> Die Verordnung über die Jugendrechtspflege vom 27. Januar 1942<sup>1)</sup> sowie der Regierungsratsbeschluss über die Finanzierung der Versorgungen von Kindern und Jugendlichen vom 15. Januar 1946<sup>2)</sup> sind aufgehoben.

Die Einspruchsfrist ist am 19. Juni 1992 unbenutzt abgelaufen.  
Publiziert im Amtsblatt vom 26. Juni 1992.

---

<sup>1)</sup> GS 75, 411.

<sup>2)</sup> GS 77, 21.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
27.06.2005	01.08.2005	§ 1 Abs. 2	geändert	-
27.06.2005	01.08.2005	§ 1 Abs. 4	geändert	-
27.06.2005	01.08.2005	§ 3	aufgehoben	-
27.06.2005	01.08.2005	§ 4	aufgehoben	-
27.06.2005	01.08.2005	§ 5	Sachüberschrift geändert	-
27.06.2005	01.08.2005	§ 6	totalrevidiert	-
27.06.2005	01.08.2005	§ 7	aufgehoben	-
27.06.2005	01.08.2005	§ 8	totalrevidiert	-
27.06.2005	01.08.2005	§ 9	totalrevidiert	-
27.06.2005	01.08.2005	§ 10	totalrevidiert	-
27.06.2005	01.08.2005	§ 11	totalrevidiert	-
27.06.2005	01.08.2005	§ 12	totalrevidiert	-
27.06.2005	01.08.2005	§ 13	totalrevidiert	-
27.06.2005	01.08.2005	§ 14	totalrevidiert	-
27.06.2005	01.08.2005	§ 15	totalrevidiert	-
27.06.2005	01.08.2005	§ 16	totalrevidiert	-
27.06.2005	01.08.2005	§ 17	totalrevidiert	-
09.11.2010	01.02.2011	§ 2	totalrevidiert	-
09.11.2010	01.02.2011	§ 17 Abs. 1	geändert	-
09.11.2010	01.02.2011	§ 17 Abs. 3	geändert	-

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
§ 1 Abs. 2	27.06.2005	01.08.2005	geändert	-
§ 1 Abs. 4	27.06.2005	01.08.2005	geändert	-
§ 2	09.11.2010	01.02.2011	totalrevidiert	-
§ 3	27.06.2005	01.08.2005	aufgehoben	-
§ 4	27.06.2005	01.08.2005	aufgehoben	-
§ 5	27.06.2005	01.08.2005	Sachüberschrift geändert	-
§ 6	27.06.2005	01.08.2005	totalrevidiert	-
§ 7	27.06.2005	01.08.2005	aufgehoben	-
§ 8	27.06.2005	01.08.2005	totalrevidiert	-
§ 9	27.06.2005	01.08.2005	totalrevidiert	-
§ 10	27.06.2005	01.08.2005	totalrevidiert	-
§ 11	27.06.2005	01.08.2005	totalrevidiert	-
§ 12	27.06.2005	01.08.2005	totalrevidiert	-
§ 13	27.06.2005	01.08.2005	totalrevidiert	-
§ 14	27.06.2005	01.08.2005	totalrevidiert	-
§ 15	27.06.2005	01.08.2005	totalrevidiert	-
§ 16	27.06.2005	01.08.2005	totalrevidiert	-
§ 17	27.06.2005	01.08.2005	totalrevidiert	-
§ 17 Abs. 1	09.11.2010	01.02.2011	geändert	-
§ 17 Abs. 3	09.11.2010	01.02.2011	geändert	-